

500 DM vor. Bei leichten Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen kann anstelle einer Ordnungsstrafe eine erhöhte Gebühr erhoben werden, was bei der Verletzung der Anmeldepflicht für Rundfunkgeräte in erster Linie in Betracht kommen dürfte. Die gleiche Ordnungsstrafe trifft nach § 12 der Anordnung über den Schutz der Fernmeldelinie der Deutschen Post vom 3. April 1959 (GBl. I S. 462) denjenigen, der vorsätzlich oder fahrlässig die Lage oder den Zustand der Markierungszeichen für unterirdische Fernmeldekabel sowie der See- und Flußkabel verändert oder die Mitteilung an die Deutsche Post unterläßt, wenn Kabel versehentlich von Anker- oder Fischereigeräten erfaßt worden sind.

Weiterhin ist auf § 10 der Verordnung über industriell hergestellte Futtermittel und über den Verkehr mit Futtermitteln (Futtermittelverordnung) vom 9. April 1959 (GBl. I S. 317) hinzuweisen, die eine bessere Kontrolle über die Qualität der Futtermittel ermöglicht und in diesem Zusammenhang mehrere überholte Strafbestimmungen beseitigt. Nunmehr kann mit einer Ordnungsstrafe<sup>20</sup> bis zu 500 DM bestraft werden, wer

<sup>20</sup> Nicht Geldstrafe, wie es infolge eines technischen Versehens ursprünglich im Gesetzblatt hieß; vgl. die Berichtigung in GBl. I S. 616.

verdorbene oder gesundheitsschädliche Futtermittel in den Verkehr bringt oder gegen andere, in der Verordnung im einzelnen angeführte Bestimmungen verstößt. Wenn durch eine vorsätzliche Zuwiderhandlung ein größerer Schaden eingetreten oder zu erwarten ist, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1000 DM verhängt werden.

Nach § 8 der Verordnung zur Bekämpfung von Fischkrankheiten vom 30. April 1959 (GBl. I S. 516) kann, soweit nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, ebenfalls mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 DM bestraft werden, wer den in der Verordnung im Interesse einer besseren Versorgung der Bevölkerung mit wertvollen Speisefischen aufgestellten Meldepflichten und Verboten zuwiderhandelt.

Nach § 9 der Vierten Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Regelung des Zahlungsverkehrs vom 19. März 1959 (GBl. I S. 240) ist für die Durchführung eines Ordnungsstrafverfahrens wegen Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über die Kontenführungspflicht und den bargeldlosen Zahlungsverkehr nicht mehr die Deutsche Notenbank, sondern der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, zuständig.

## Zur Diskussion

### Die Stellung des Gerichts und der Parteien im neuen Zivilprozeß

Von Professor Dr. HANS NATHAN, Dekan der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin

Die Problematik der Stellung des Gerichts im sozialistischen Zivilverfahren ist nur ein Ausschnitt aus einem umfassenderen Problemkreis, der im 10. Jahre des Bestehens unserer Republik auf der Tagesordnung steht; der Problematik des zu einer neuen Qualität erhobenen Einsatzes der staatlichen Leitung zur schnelleren Verwirklichung der Hauptaufgaben des sozialistischen Aufbaus. Der Begriff „neue Qualität“ als Kennzeichen der notwendigen Veränderung ist mit Bedacht gewählt; es handelt sich nicht lediglich um eine Verstärkung der staatlichen Leitung und eine Verbesserung bisheriger Leitungsmethoden, sondern um einen neuen Inhalt. Die unserer gegenwärtigen Entwicklungsperiode gemäße Leitungstätigkeit der Staatsorgane muß so geartet sein, daß sie es vermag, ihren dialektischen Gegensatz, also die Selbsttätigkeit und Eigeninitiative sowohl der angeleiteten Staatsorgane wie auch der gesellschaftlichen Organisationen und aller Werktätigen in sich einzubeziehen und zu fördern.

Der erforderliche Sprung in diese neue Leitungsqualität ist für unsere Gerichte am größten und am schwierigsten. Das kommt, auf die letzte Ursache, zurückgeführt, daher, daß die Instanzgerichte in der großen Mehrzahl ihre Rechtsprechungstätigkeit — insbesondere in Zivilsachen — bisher überhaupt nicht als eine Form der staatlichen Leitung aufgefaßt haben. Hierin spiegelt sich die Nachwirkung der Gewaltenteilungslehre, also ein Stück „formalen bürgerlichen Rechtsdenkens“ wider; andererseits muß man sehen, daß die Eigenart der gerichtlichen Tätigkeit so, wie sich diese im wesentlichen auch heute noch vollzieht, d. h. die Entscheidung spontan an das Gericht gelangender Streitfälle, geeignet ist, den Blick dafür zu trüben, daß sich das Grundmerkmal staatlicher Leitung von Wirtschaft und Kultur, nämlich die planmäßige, zielgerichtete, für eine Vielzahl von Einzelfällen maßgebliche Erteilung von Direktiven, auch in der Rechtsprechung verwirklichen läßt. Allerdings kann das nur in einer dieser typischen Form staatlicher Leitung entsprechenden Weise geschehen; auch fernerhin wird die Rechtsprechung in der Regel die Entscheidung konkreter Einzelfälle zum Gegenstand haben, und wird es den Gerichten nur in gewissen Fällen freistehen, auf die Art der zu entscheidenden Sachen Einfluß zu nehmen; der Unterschied zwischen

Rechtsprechung und staatlicher Verwaltung darf nicht verwischt werden. Für die Zivilprozeßgesetzgebung erwächst hieraus die Aufgabe, diejenigen Verfahrensnormen zu statuieren, die es den Gerichten gestatten, die ihrer spezifischen Aufgabe bei der staatlichen Leitung gemäßen Formen des Verfahrens zu entwickeln.

Damit ist die Frage der Stellung des Gerichts im künftigen Zivilprozeß auf die Tagesordnung gestellt. Die Antwort auf diese Frage entscheidet darüber, ob das Gericht das Prozeßgeschehen als „neutraler“ Schiedsrichter an sich vorüberziehen lassen muß oder ob es das ausüben kann, was die Aufgabe aller unserer Staatsorgane ist: staatliche Leitungstätigkeit, und zwar Leitungstätigkeit mit dem oben angedeuteten neuen Inhalt. Dieser Inhalt ist nichts anderes als die Verwirklichung des demokratischen Zentralismus in allen staatlichen Funktionen. Von hier aus gesehen ist also die Stellung des Gerichts nur der eine von zwei Polen, deren aktive Wechselbeziehung das Wesen jenes Prinzips darstellt. Wenn gleichwohl die Frage der Stellung und Aufgabe des Gerichts gesondert untersucht werden soll, so muß Klarheit darüber bestehen, daß ein vollständiges Bild des neuen Prozesses nur dann gewonnen werden kann, wenn auch die Mitwirkung und Aufgaben des Gegenpols, der Prozeßparteien, der gesellschaftlichen Organisationen und vor allem der Massen der Werktätigen stillschweigend mit in Betracht gezogen werden.

Unser Thema hat, wie zur Vermeidung von Mißverständnissen weiter klarzustellen ist, die Stellung von Gericht und Parteien bei der unmittelbaren Konfliktentscheidung zum Gegenstand. Daß sich die Tätigkeit sozialistischer Gerichte hierauf nicht beschränkt, daß im Gegenteil deren massenpolitische Arbeit und die von der Prozeßführung ausgehende erzieherische Ausstrahlung auf die entsprechend gelagerten Rechtsbeziehungen anderer Bürger in der Entwicklung immer größere Bedeutung gewinnen und die Konfliktlösung im Prozeßwege immer mehr zurückdrängen werden, das alles braucht heute nicht mehr besonders betont zu werden. Das ändert aber nichts daran, daß gerade im Zusammenhang mit der Neugestaltung des Zivilprozeßrechts auch die Frage nach der Stellung und den